

**Anzeige  
eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes nach  
§ 6 Hessisches Gaststättengesetz**

(Bitte beachten Sie, dass diese Anzeige spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes erfolgen muss)

**Anzeigende/r (Verantwortliche/ r)**

Name, Vorname

ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins

Geburtsdatum-und Ort

Staatsangehörigkeit

E-Mail-Adresse

Ladungsfähige Anschrift

Telefonnummer (Bitte angeben)

**Gegenstand der Anzeige**

Genauere Bezeichnung des besonderen Anlasses

Im **Zeitraum** (Datum **und** Uhrzeit (von / bis))

Welche Getränke und/oder zubereiteten Speisen sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden?

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen  ja  nein

Musikalische Darbietungen sind vorgesehen  ja  nein

Außerdem ist vorgesehen

**Räumliche Verhältnisse**

Veranstaltungsort (genaue Lagebeschreibung, Straße)

Halle / Saal

Freigelände

Vereinsheim

Gaststätte

Festzelt wird errichtet

Baurechtliche Abnahme hierfür wird besonders beantragt

Größe der Räume/ Fläche in m<sup>2</sup>

Besucherszahl/Sitzplätze

ja  nein

**Vorhandene Toilettenanlagen (Anzahl)**

Damenspültoiletten  Herrensplültoiletten  Urinale

Sicherheitsdienst wird beauftragt

ja  nein Anzahl

Sanitätsdienst wird beauftragt

ja  nein

Veranstalterhaftpflichtversicherung wurde abgeschlossen

ja  nein

Erfolgt der Ausschank aus Gläsern oder Glasflaschen?

ja  nein

**Bemerkungen / Sonstiges**

Wer ist am Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungsabend immer telefonisch erreichbar?

Name

Telefon/Handy

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**Bitte senden an: Stadtverwaltung Oberursel, Geschäftsbereich Einwohnerservice, Ordnung und Sicherheit, Rathausplatz 1, 61440 Oberursel (Taunus), Telefax 06171 502-7160, Ansprechpartnerin ist Birgit Mrugalla, Telefon 06171 502-286**

## Hinweise für Gastgewerbetreibende

### Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z. B. Bierzelten) sind je angefangene 350 qm Schankraum mindestens 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z. B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u. a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

### Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt

Größe des Bierzeltes  $25 \times 50 \text{ m} = 1250 \text{ qm}$ ;  $1250: 350 = 3,57 = 4$ . Erforderlich sind  $4 \times 1 = 4$  Spültoiletten für Männer  $4 \times 2 = 8$  Urinalbecken oder  $4 \times 2 = 8$  lfd. m Rinne und  $4 \times 2 = 8$  Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein. Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen. Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind durch Einleitung in die dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanäle zu beseitigen. Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

### Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt "Festzelt" "Festhalle" zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Versorgungsleitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

### Schankbetrieb, Abgabe von Speisen

Im Gaststättengewerbe ist es verboten, 1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten, 2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen, 3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen, 4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und 5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten. Dies wird regelmäßig bei sogenannten Flatrate-Partys angenommen.

Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für eine Liter der betreffenden Getränke.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind in das Kanalnetz (Schmutzwasserkanal) einzuleiten.

Lebensmittel (z. B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstbrötchen, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte -bitte unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten), dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz sind. Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Spuckschutz abzuschirmen (Tortenhaube o.ä.). Kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe sind anzugeben.

### Verantwortlichkeit des Veranstalters

Dem Veranstalter wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen. Er hat auch für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen.

Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen. Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung -z. B. durch eine private Vereinbarung mit dem Eigentümer -sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.